

ZH_OBERGERICHT SB190571 vom 17. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190571

FR: ZH_OBERGERICHT SB190571 du 17 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190571 del 17 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. Mai 2019, mit welchem der Beschuldigte: – der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB sowie – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde. Das erstinstanzliche Gericht entschied auf eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 18 Tage bereits durch Haft erstanden seien. Der Vollzug der Freiheitsstra- fe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt (Urk. 39 S. 35). Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 39 S. 4).

E. 2

Am 28. Mai 2019 meldete der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanz- liche Urteil an (Urk. 35) und liess nach Zustellung des begründeten Entscheides am 9. Dezember 2019 (Urk. 38/2) mit Eingabe vom 19. Dezember 2019 fristge- recht die Berufungserklärung folgen (Urk. 41). Mit Präsidialverfügung vom 7. Januar 2020 (Urk. 44) wurde die Berufungserklä- rung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu bean- tragen. Die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerin C._____ verzichteten mit Eingaben vom 10. Januar 2020 (act. 46) beziehungsweise 23. Januar 2020 (act. 51) ausdrücklich auf Anschlussberufung. Der Privatkläger B._____ liess sich nicht verlauten. Die Staatsanwaltschaft erklärte weiter, auf Vorladung zur Berufungsverhandlung zu verzichten.

- 6 - Der Beschuldigte reichte am 14. Januar 2020 das Datenerfassungsblatt samt Beilagen ins Recht (act. 50/1), wozu er ebenfalls mit Präsidialverfügung vom

E. 2.1

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, aufzu- erlegen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger sind einst- weilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist jedoch vorzubehalten. Zuzufolge des Schuldspruches und des materiell quasi unveränderten Urteils hat der Beschuldigte – entgegen seinen Anträgen – keinen Anspruch auf Entschädi- gung seiner Aufwendungen für die Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO e contrario).

E. 2.2

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers B._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, macht im Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'506.60 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 76). Die beantragte Entschädi-

- gung ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ ist entsprechend mit Fr. 2'506.60 (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____, Rechtsanwältin lic. iur. Z._____, reichte mit Eingabe vom 19. Januar 2021 eine Honoraranteilsentschädigung und machte darin eine Entschädigung von Fr. 1'497.10 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 58/2). Im am 17. Juni 2021 gefällten Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich im vorliegenden Verfahren wurde unterlassen, über die Entschädigung der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin C._____ zu befinden. Da die geltend gemachten Aufwendungen und Auslagen ausgewiesen sind, wurde mit Nachtragsurteil vom 30. August 2021 erkannt, dass Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ für ihre Aufwendungen und Auslagen im vorliegenden Berufungsverfahren mit Fr. 1'497.10 (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Die entsprechende Ergänzung der Dispositiv-Ziffer 8 wurde in kursiver Schrift hervorgehoben. Es wird beschlossen:

E. 7

Januar 2020 aufgefordert worden war. 3. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X._____, sowie der Privatkläger B._____ in Begleitung seiner unentgeltlichen Vertreterin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____. II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung Aus der Berufungserklärung (Urk. 41) ist nicht ersichtlich, dass die vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffern 7 (Herausgabe der vom Verstorbenen sichergestellten Kleidungsstücke und Gegenstände an seine Hinterbliebenen), 8 (Festlegung der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens) sowie 10 und 11 (Prozessentschädigungen Privatkläger für das Verfahren) angefochten werden. Anlässlich der heutigen Verhandlung bestätigte der Verteidiger des Beschuldigten auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden, dass die genannten Dispositiv-Ziffern nicht angefochten würden (Prot. II S. 6). Diese sind damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist (Art. 404 StPO). Im übrigen Umfang – für den nicht in Rechtskraft erwachsenen und angefochtenen Teil des Urteils – steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2.

Prozessuale Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.